



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Oertig GmbH

A) Allgemeiner Teil

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage aller Auftragserteilungen an die Oertig GmbH, Eschenbach. Zusätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

1.01 Auftragserteilung:

Alle notwendigen Angaben für die korrekte Ausführung müssen bei der Auftragserteilung unaufgefordert mitgeteilt werden. Dazu gehören: Name und vollständige Adresse der Lade- und Abladestelle, Rechnungsadresse inklusive Kommission, Warenart, Bruttogewicht, Abmessung, Platzbedarf, Terminvorgaben und Besonderheiten wie Überhöhe, Überlänge, Gefahrgut und Warenwert.

1.02 Be- und Entladung:

Der Auf- und Ablad ist grundsätzlich Aufgabe des Absenders, beziehungsweise des Empfängers, wenn nötig unter Mithilfe des Chauffeurs.

1.03 Lieferschein:

Der Absender hat dem Chauffeur alle notwendigen Papiere/Lieferscheine im Doppel mit allen erforderlichen Angaben zu übergeben. Für grenzüberschreitende Transporte gilt der offizielle CMR-Frachtbrief. Die für die Verzollung nötigen Papiere sind dem Fahrer dabei unaufgefordert zu übergeben.

1.04 Ware:

Das Transportgut ist mit genügender Verpackung zu sichern, so dass normale Erschütterungen und Fliehkräfte keinen Schaden verursachen können. Für Güter, welche in geschlossenen Verpackungen transportiert werden und deren einwandfreier Zustand nicht kontrolliert werden kann, besteht kein Ersatzanspruch bei allfälligen Beschädigungen. Der Absender ist verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit hinzuweisen.

1.05 Vorbehalte:

Beschädigungen oder fehlende Ware müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein notiert werden. Äusserlich nicht erkennbare Beschädigungen/Verluste sind innert 7 Tagen nach der Lieferung der Oertig GmbH schriftlich zu melden.

1.06 Wertdeklaration:

Der Auftraggeber muss der Oertig GmbH unaufgefordert den Wert von Waren bekannt geben, wenn dieser CHF 15.00 pro Kilogramm Bruttogewicht übersteigt.

1.07 Rechnungsstellung:

Wenn nicht anders vereinbart, werden die von der Oertig GmbH erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Sämtliche Preise sind netto, ohne Skonto und Mehrwertsteuer, sowie exklusive allfälliger Treibstoffzuschläge. Alle Zusatzkosten für Bewilligungen, Sicherheitsmassnahmen, Polizei und Ausnahmetransportbegleitungen, zusätzliche Transportversicherung, sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Pauschalangeboten ist grundsätzlich eine Stunde Lade- und Abladezeit des Fahrzeuges im Preis inbegriffen. Unabhängig vom Rechnungssteller bleibt der Auftraggeber für alle Kosten des Auftrages haftbar.

1.08 Haftung des Frachtführers:

Haftung im innerschweizerischen Güterverkehr. Die Haftung im Binnenstrassenverkehr richtet sich grundsätzlich nach Art. 440-457 des schweizerischen Obligationenrechtes. Der Frachtführer haftet für den Verlust oder Beschädigungen des Transportgutes in vollem Wert, in Abänderung von Art. 447 OR jedoch maximal CHF 150'000.00 pro Fahrzeugladung. Von der Haftung ausgenommen sind alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, z.B.: Zins-, Kurs- und Preisverluste, Zölle und Abgaben jeglicher Art, Umsatzsteuern, Entsorgungskosten, Nutzungsausfälle oder Betriebsverluste, Zölle, sowie Standgelder und andere mit dem Schaden verbundenen Umtriebe. Für allfällige Verzögerungen bei der Übernahme beziehungsweise Ablieferung des Transportgutes wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Die Oertig GmbH haftet nicht, wenn sie nachweist, alle den Umständen entsprechende Sorgfalt angewendet zu haben, um Schäden aller Art zu vermeiden.

1.09 Transportversicherung:

Bei empfindlichen und wertvollen Gütern im Wert von CHF CHF150'000.00 und mehr empfehlen wir den Abschluss einer Transportversicherung. Wird der Abschluss einer Versicherung durch die Oertig GmbH gewünscht, muss der Auftrag dazu schriftlich vor Transportbeginn erfolgen.

B) Vermietung und Transport von Wechselpritschen

2. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Wechselpritschen innerhalb der Schweiz. Für die im Zusammenhang mit der Vermietung allenfalls auszuführenden Transporte gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oertig GmbH, Eschenbach.
Die Oertig GmbH stellt dem Mieter einsatzbereite Wechselpritschen zur Verfügung.

2.01 Pflichten des Mieters:

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung nachfolgender Bestimmungen sowie Sicherheitsvorkehrungen und ist zuständig für deren korrekte Anwendung. Der Mieter hat alle den Vorschriften und Gegebenheiten notwendigen Massnahmen zur Unfallverhütung zu treffen.

Mit der Übernahme der Wechselpritschen anerkennt der Mieter die Vollständigkeit und den ordnungsgemässen Zustand der Wechselpritschen. Allenfalls später festgestellte Schäden und Mängel sind der Oertig GmbH umgehend zu melden. Die Rückgabe der Mietgegenstände hat im selben Zustand und vollständig zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Übernahme und Rückgabe auf die vollständige Anzahl Rungen zu achten.

2.02 Transport der Wechselpritschen:

Die Wechselpritschen dürfen durch den Mieter selbst nur auf dem eigenen Areal und unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften umgestellt werden. Im Strassenverkehr dürfen die Wechselpritschen ausschliesslich durch die Oertig GmbH transportiert werden, ausgenommen es wird dem Mieter eine schriftliche Bewilligung erteilt. In jedem Fall darf der Transport nur durch ausgebildetes Fahrpersonal erfolgen. Für den Transport sind die Wechselpritschen nach gültigen Vorschriften auf dem Fahrzeug zu sichern. Der Mieter muss sich für das Manövrieren, sowie dem Auf- und Abpritschen von einer im Umgang erfahrenen Person instruieren lassen.

Der Mieter ist verpflichtet, die Wechselpritschen und das Zubehör (Stützen/Rungen) auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überwachen. Speziell zu beachten sind folgende Punkte: Keine Beschädigungen der Abstützungen und des Bodens, keine Verschmutzung durch Farben und Chemikalien und auf die Verschlüsse der Verriegelung. Bei Nichtbeachten werden die Reparaturaufwendungen dem Mieter verrechnet. Wartung und Pflege im Rahmen normaler Abnutzung gehen zu Lasten der Oertig GmbH.

2.03 Zweckmässige Verwendung:

Die Wechselpritschen dürfen nur zum bestimmungsgemässen Zweck und am vereinbarten Ort verwendet werden. Jede Zweckentfremdung oder rechtswidrige Verwendung sind nicht erlaubt. Ebenfalls ist die Nutzung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss verboten. Es dürfen an den Wechselpritschen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

2.04 Nutzlast:

Die Wechselpritschen dürfen nur bis zum maximal zulässigen Gewicht beladen werden.

2.05 Abstellplatz:

Für das sichere Abstellen der Wechselpritschen bei der Anlieferung ist ein geeigneter Abstellplatz zu bestimmen und dem Fahrer mitzuteilen. Die Zu- und Wegfahrt muss für LKW geeignet und ausreichend befestigt sein. Der Mieter hat alle Gefahren im Einsatzbereich zu beachten, beziehungsweise darauf hinzuweisen. Insbesondere sind Leitungen, Kanäle und Gewicht- oder Höhenbeschränkungen mitzuteilen.

2.06 Untervermietung:

Die Wechselpritschen dürfen nicht untervermietet oder an Dritte weitergegeben werden.

2.07 Ladungssicherung und Anschlagmittel:

Der Mieter sorgt dafür, dass die Anschlag- und Zurrmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Mittel, welche für das jeweilige Transportgut die notwendigen Anforderungen, inklusive der Tragfähigkeit erfüllen. Für die vorschriftsgemässe Ladungssicherung der Güter auf den Wechselpritschen ist ausschliesslich der Absender verantwortlich.

2.08 Diebstahl/Schäden:

Der Mieter hat geeignete Massnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl zu treffen. Bei Diebstahl oder Unfällen hat der Mieter sofort die Oertig GmbH zu informieren.

2.09 Mietzeit:

Die Mietzeit beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt der Übernahme beziehungsweise deren Auflag und endet bei der Rückgabe der Wechselpritschen an die Oertig GmbH. Der Mietpreis versteht sich pro Kalendertag.

2.10 Haftung:

Für die Wechselpritschen (oder Teile davon) besteht eine Kasko- und Diebstahlversicherung der Oertig GmbH. Der Mieter hat im Schadenfall den Selbstbehalt von CHF 1'000.00 zu übernehmen. Während der Mietdauer haftet der Mieter für den sachgemässen Gebrauch und soweit zulässig für alle übrigen Schäden, die mit oder durch Wechselpritschen verursacht werden. Beim Transport haftet die Oertig GmbH für das von ihr auf den Wechselpritschen beförderte Gut gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Haftung beginnt mit dem Auflad und endet mit dem Ablad der Wechselpritsche. Für Hebe- und Kranarbeiten haftet die Oertig GmbH für die von ihr auf den Wechselpritschen beförderte Ladung gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.11 Haftung bei Lagerung:

Für die Lagerung von Gütern auf den Wechselpritschen beim Absender- oder Empfänger (zum Beispiel auf Baustellen) besteht keine Haftung der Oertig GmbH. Ebenfalls nicht, wenn die Wechselpritschen bei der Oertig GmbH zwischengelagert werden.

2.12 Leistungsbefreiung:

Die Oertig GmbH ist von ihren Leistungsverpflichtungen befreit, wenn die Vermietung von Wechselpritschen aus Gründen, welche nicht der Oertig GmbH anzulasten sind, verunmöglicht wird. Dafür kann der Mieter keine Ersatzansprüche fordern.

2.13 Haftungsausschluss:

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, besteht kein Anspruch gegenüber der Oertig GmbH auf Ersatz von Folgeschäden wie Vermögensschäden, Produktionsausfall, eingeschränkter Nutzung, Auftragsverlust gegenüber Dritten, Ansprüche Dritter auf Konventionalstrafe entgangener Gewinne oder anderer indirekter Schäden.

C) Kranarbeiten:

3. Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, bilden die allgemeinen Geschäftsbedingungen die Grundlage für Aufträge von Kranarbeiten, sowie dem Heben von Gütern mit Fahrzeugen und Kranaufbauten der Oertig GmbH.

3.01 Pflichten:

Die Oertig GmbH verpflichtet sich, für die Ausführung des Auftrages geeignete Kranfahrzeuge, sowie das nach Massgabe der schweizerischen Kranverordnung zur Bedienung erforderliches Personal auf den vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Jeder Auftrag wird mit der erforderlichen Sorgfaltspflicht ausgeführt.

3.02 Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber muss eine verantwortliche Person bestimmen, welche dem Kranführer der Oertig GmbH sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt. Diese Person ist zudem zur Mithilfe verpflichtet und hat alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Kran- und Transportarbeiten sicher und unfallfrei durchgeführt werden können. Werden bei Kranarbeiten Lasten durch Mitarbeiter des Auftraggebers angeschlagen, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass diese im Sinn der Kranverordnung ausgebildet sind. Werden dem Kran- /Transportführer Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet werden kann, wird der Kran-/Transportführer die Arbeit sofort und ohne Folgen für die Oertig GmbH einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit und ohne Last verboten. Ausnahmen können nur bei einer vorliegenden schriftlichen Bewilligung der SUVA gemacht werden.

3.03 Zufahrt:

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrtsstrassen, sowie der Standplatz durch das Kran-/Transportfahrzeug gefahrlos befahren, beziehungsweise benutzt werden kann. Fahrzeugkrane/Transportfahrzeuge sind schwere Arbeitsmaschinen, daher ist auf eine genügende Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit (zum Beispiel bei Brücken, Unterkellerungen, Schächten, Gruben, Tiefgaragen, und so weiter) zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind der Oertig GmbH vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen oder Bahnlinien ausgeführt werden, ist die Oertig GmbH frühzeitig zu informieren. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen.

3.04 Standplatz:

Während des Kraneinsatzes muss für das Fahrzeug genügend freier Platz (Drehbereich) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter der schwebenden Last aufhalten. Wenn nötig ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusperren.

3.05 Bereitstellung:

Der Auftraggeber ist für die fachgerechte Bereitstellung der zu transportierenden Güter verantwortlich. Das Transportgut muss so vorbereitet sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schad- und gefahrlos möglich sind, sowie über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle beweglichen Teile fixiert sind. Flüssigkeiten, welche auslaufen können, müssen entfernt werden.

3.06 Anschlagmittel:

Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die notwendige Tragfähigkeit des Hebegutes aufweisen.

3.07 Wertdeklaration:

Bei allen Gütern, die einen Zeitwert von CHF 150'000.00 übersteigen, ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen vor der Auftragsausführung der Oertig GmbH mitzuteilen.

3.08 Haftung:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oertig GmbH.

3.09 Haftungsausschluss:

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kran-/Transportfahrzeuges. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, die nicht am Transportgut, sondern als Folgeschäden festgestellt werden. Zum Beispiel Nutzungs- und Betriebsverluste oder Ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs-, und Preisverluste, sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

3.10 Haftung des Auftraggebers:

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse, sowie für die von ihm eingesetzten Hilfspersonen. Das gilt für sämtliche Schäden und deren Folgen aufgrund:

- Falscher oder unvollständiger Angaben über das Transportgut
- Falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit von Untergründen
- Unzureichender Verpackung und Bereitstellung der Güter
- Unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
- Unzureichende Anschlagmitte
- Fehlende oder unzureichende Bewilligung
-

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Auf diesen Vertrag findet das schweizerische Recht Anwendung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 8733 Eschenbach, Schweiz, sofern nicht ein anderes Gericht zwingend zuständig ist.